

Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26. September 2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf beschlossen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schülldorf zeigt von Rot und Silber im Verhältnis 1 : 2 stufengiebelartig (2 Stufen) geteilt, oben drei silberne Ähren nebeneinander; unten zwei blaue Fische übereinander.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Schülldorf zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Schülldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 EUR zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.000,00 EUR nicht übersteigt,

6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 2.000,00 EUR, bei der unentgeltlichen Veräußerung oder Belastung einen Wert von 1.000,00 EUR, nicht übersteigt,
7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblicher Räume,
9. Vergabe von Aufträgen, soweit der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhalten soll,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB,
12. Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben gemäß § 36 BauGB.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO,
§ 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgaben

Finanzwesen,
Grundstücksangelegenheiten, Steuern,

b) Bau- und Wegeausschuss

7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Bau- und
Wohnungswesen,
Ortsentwässerung

c) Kultur-, Sport- und Umweltausschuss

7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Förderung und Pflege des Sports,
Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Sozial- und Gesundheitswesen, Umweltschutz und Landschaftspflege

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (3) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist (Poolvertretung). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse **a) bis d)** auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (6) Für besondere ausschussübergreifende Maßnahmen kann die Gemeindevertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) bilden, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.
- (7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je

Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von **mehr als 50 %** der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 EUR im Monat, nicht übersteigt.

§ 8
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung,
§§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde Schülldorf werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingestellt. Hierauf wird im „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ hingewiesen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Juni 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2017, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom XX.XX.XXXX erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schülldorf, den

(Siegfried Tomkowiak)
Bürgermeister